

Satzung

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Bezirksgruppen

§ 10 Die Landesmitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Landesmitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung und der Bezirksgruppen

§ 13 Niederschrift

§ 14 Der Vereinsvorstand

§ 15 Abwahl von FunktionsträgerInnen

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

§19 Salvatorische Klausel

Finanzordnung und Beitragstabelle

Präambel

Die „BASG – Berliner Alternative für Solidarität und Gegenwehr“ steht in der Tradition der WASG Berlin. Wir stehen in Opposition zu allen im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien und setzen uns für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der vom Sozialabbau betroffenen Menschen ein.

Wir wollen eine solidarische Interessensvertretung von lohnabhängig Beschäftigten, Erwerbslosen, Jugendlichen, RentnerInnen und aller vom Sozialabbau, Privatisierung und Lohnkürzung betroffenen aufbauen. Gegen den Klassenkampf von oben ist es unser Ziel, den außerparlamentarischen Widerstand zu stärken. Dazu werden wir durch aktive Mitarbeit in Gewerkschaften und sozialen Bewegungen einen Beitrag leisten.

Wir halten weiterhin für nötig, dass dieser außerparlamentarische Widerstand auch eine parlamentarische Vertretung findet. Deshalb ist es unser Ziel, dass sich zu den nächsten Abgeordnetenhauswahlen eine linke Alternative zu Sozialabbau, Lohnkürzungen und Privatisierungen entwickelt, die den Einzug ins Landesparlament schaffen kann. In welcher Form eine solche Alternative in den nächsten Monaten und Jahren in Berlin entstehen kann, wollen wir gemeinsam mit anderen, mit GewerkschafterInnen und Aktiven der sozialen Bewegungen und Projekte, diskutieren und entwickeln. Die durch die WASG erreichten Bezirksverordnetenmandate können genutzt werden, um den Widerstand zu stärken.

Wir streben zudem eine bundesweite Vernetzung mit allen AktivistInnen an, die aufgrund der sich abzeichnenden Rechtsentwicklung nicht der neuen Partei angehören werden, beziehungsweise in entschiedener und klar erkennbarer Opposition auch innerhalb der neuen Partei zu ihrer Politik stehen. In der Berliner Regionalorganisation werden die Frage der weiteren bundesweiten Vernetzung und des Verhältnisses zu den bestehenden bundesweiten Vernetzungsansätzen ein zentraler Diskussionspunkt sein.

Der Verein bemüht sich um die enge Zusammenarbeit bis hin zu verbindlichen Kooperationen mit anderen Strukturen mit gleichgerichteten Zielen im Bundesgebiet.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Berliner Alternative für Solidarität und Gegenwehr“. Die Kurzform lautet „BASG“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung und Gestaltung.
- 2) Der Verein soll beim Amtsgericht in Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Einnahmen des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Der Verein erstrebt durch keine seiner Maßnahmen einen Gewinn. Sollte sich ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, ist er allein für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden
- 3) Keinesfalls dürfen Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Überschussanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden dieser Personen aus dem Verein oder bei seiner Auflösung.
- 4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- 5) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und weitere Bestimmungen zu den Finanzen des Vereins regelt eine Finanzordnung, die von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Programm, Satzung und Grundsätze des Vereins anerkennt. Der Verein steht Menschen jeder Nationalität offen. Wer durch entsprechende Mitgliedschaft oder durch Wort und Tat das Gedankengut der extremen Rechten unterstützt, ist generell von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Mitglieder von im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien haben kein Stimmrecht bei einer möglichen Umwandlung des Vereins in eine Partei und bei der Frage der Wahlteilnahme.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers enthalten.

3) Über die Aufnahme entscheidet die Bezirksgruppe. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand abschließend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Ihre Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 6) bleibt vom Austritt unberührt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform; sie wird mit Zugang an die Sprecher/innen der Bezirksgruppe wirksam.

2) Der Verein kann Mitglieder, die gröblich gegen seine Interessen verstoßen, ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Bezirksgruppe. Der Ausschluss bedarf der formellen Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Bezirksgruppe oder schriftlich zu rechtfertigen. Dem Mitglied ist das Datum der Mitgliederversammlung, zu dem über den Ausschlussantrag verhandelt wird, mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit seinen Mitgliedsbeitragsteilen länger als drei Monate in Verzug ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung sollen zwei Wochen liegen. Die zweite Mahnung soll ein Hinweis auf die Säumnisfolge enthalten.

4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Tod des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht

a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung im Verein uneingeschränkt mitzuwirken, das heißt an den Versammlungen der Organe und anderer Gremien des Vereins teilzunehmen und dort das Rederecht wahrzunehmen;

b) im Verein das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

c) für die Verbreitung seiner politischen Auffassungen die Informations- und Kommunikationsmedien des Vereins zu nutzen. Näheres regeln dazu Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Landes- oder Bezirksebene;

d) auf Anhörung sowohl bei der Bezirksgruppe als auch beim Vereinsvorstand, wenn diese einen sie oder ihn betreffenden Antrag auf Ausschluss behandeln;

e) in Arbeits- und Interessengemeinschaften mitzuwirken und selbst welche zu initiieren und eine Anerkennung derselben auf der Landes- oder Bezirksgruppe zu beantragen;

f) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflussnahme im Rahmen der Satzung und der Grundsätze des Programms des Vereins eigenständig zu vereinigen.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) die Grundsätze des Programms des Vereins zu vertreten und die Satzung einzuhalten;

b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins zu respektieren und sich innerhalb und

außerhalb des Vereins solidarisch und tolerant gegenüber Vereinsmitgliedern zu verhalten;

c) seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Vorschriften der Finanzordnung zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragstabelle, die als Bestandteil der Finanzordnung von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Bezirksgruppen
- b) die Landesmitgliederversammlung
- c) der Vereinsvorstand

§ 9 Bezirksgruppen

- 1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen.
- 2) Die Bezirksgruppen entsprechen in der Regel dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Stadtbezirke.
- 3) Eine Bezirksgruppe kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vereins im entsprechenden Bezirk wohnen.
- 4) Die Bezirksgruppe tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie wählt sich Sprecherinnen und Sprecher. Die erste Bezirksgruppensitzung wird vom Vereinsvorstand einberufen.
- 5) Die Einladungsfrist für Bezirksgruppensitzungen beträgt bei Wahlen zwei Wochen. Sie entfällt jedoch, wenn keine Wahlen durchgeführt werden und es sich um einen regelmäßigen Termin handelt.
- 6) Anträge müssen bis zum Beginn der Versammlung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Bezirksgruppe.
- 7) Die Bezirksgruppe ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens zwei Zehntel der Bezirksmitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, anwesend sind. Ist eine einberufene Bezirksgruppe nicht beschlussfähig, so ist zur nächsten Sitzung mit derselben bzw. der restlichen Tagesordnung einzuladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf die Einladung einen Hinweis enthalten muss.

§ 10 Die Landesmitgliederversammlung

- 1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An ihr können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- 2) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Antragsberechtigt sind 3% der Mitglieder des Vereins, die Bezirksgruppen und der Vereinsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - b) Festlegung der praktischen Arbeit des Vereins
 - c) Beschlussfassung über einen Haushalt für den Verein
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstandes
 - e) Entlastung des Vereinsvorstands
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands
 - g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von zwei Wochen statt

a) auf Antrag des Vereinsvorstandes

b) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Landesmitgliederversammlung

1) Die Landesmitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Dies kann auch eine vom Mitglied beim Vorstand abgegebene eMail-Adresse sein. Wahlen und Satzungsänderungen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt erwähnt sind.

2) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vereinsvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben bzw. der restlichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung und der Bezirksgruppen

1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; Vorstandswahlen grundsätzlich schriftlich und geheim. Abweichungen hiervon bedürfen bei Wahlen der einstimmigen Beschlussfassung.

2) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Zweckänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Landesmitgliederversammlung.

3) Beschlüsse, durch die die Auflösung des Vereins herbeigeführt werden soll, können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gefasst werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine neue Mitgliederversammlung statt. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

4) Im Übrigen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Niederschrift

1) Über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

2) Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung

b) den Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters

c) die Zahl der erschienenen Mitglieder

d) die Tagesordnung

e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, ebenso für Wahlen.

f) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

3) Jedes Mitglied ist befugt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Der Vereinsvorstand

1) Dem Vereinsvorstand gehören an:

- der/ die SchatzmeisterIn

- weitere zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder

- und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder; Über die genaue Anzahl der Mitglieder im erweiterten

Vereinsvorstand bestimmt die Landesmitgliederversammlung.

2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Ansonsten besteht der Vereinsvorstand aus gleichberechtigten Mitgliedern.

3) Frauen müssen im Vereinsvorstand gemäß ihres Anteils in der Mitgliedschaft vertreten sein.

4) Der Vereinsvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens einem Jahr gewählt.

5) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann eine dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Scheidet der/die SchatzmeisterIn während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vereinsvorstand unverzüglich aus seiner Mitte eineN kommissarischeN SchatzmeisterIn.

7) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Bestimmung von Art und Umfang der Tätigkeit des Vereins;

b) die laufende Geschäftsführung - insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

c) Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung; Einberufung der Landesmitgliederversammlungen

d) Ausführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlungen

e) Anerkennung von Arbeits- und Interessensgemeinschaften des Vereins auf Landesebene

f) die Mitglieder über Ergebnisse der Vorstandsarbeit zu unterrichten

g) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen

h) Allgemeine organisatorische Aufgaben

i) Die Führung einer Mitgliederdatei in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksgruppen.

8) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Abwahl von FunktionsträgerInnen

1) FunktionsträgerInnen, die von Organen des Vereins gewählt worden sind, können durch dasselbe Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden.

2) Für die Vorbereitung und Durchführung einer Abwahl gelten die gleichen Regeln, die für die Wahl in die jeweiligen Funktionen Anwendung finden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1) Der Verein kann nur durch die Landesmitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung aufgelöst werden.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

3) Das Vermögen des Vereins ist in diesem Fall nach Möglichkeit so zu verwenden, dass die

Zielsetzungen des Vereins auf andere Weise zur Umsetzung gebracht werden können. Soweit dies nicht zu realisieren ist, fließt es an eine gemeinnützige Organisation, deren Ausrichtung ihren Zielsetzungen nahekommmt. Darüber bestimmt die Landesmitgliederversammlung.

4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 14 Absatz 4 ist der erste Vereinsvorstand höchstens bis zum 31.09.2007 im Amt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Abstimmung der Gründungsversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein, behalten alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

2) Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

Finanzordnung und Beitragstabelle

1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Landesmitgliederversammlung bestimmt.

2) Jedes Mitglied kann verlangen, den Jahresbeitrag in Teilbeträgen zahlen zu können. Mindestens 1/12 des Mitgliedsbeitrages ist monatlich vor auszuzahlen.

3) Im Eintrittsjahr ist 1/12 des Jahresbeitrages für den Eintrittsmonat und 1/12 für jeden Folgemonat zu entrichten. Der Beitrag wird an den Vereinsvorstand entrichtet.

4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Euro monatlich. Darüber hinaus gilt folgende Beitragstabelle als Orientierung:

Höhe des Einkommens in Euro	Höhe des Jahresbeitrages
Bis 750,00	24,00
Von 750,00 bis 1000,00	60,00
Ab 1000,00 bis 1500,00	1 Prozent des Nettoeinkommens
Ab 1500,00 bis 2000,00	1,5 Prozent des Nettoeinkommens
Ab 2000,00 Euro	2 Prozent des Nettoeinkommens

5) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen bezahlen eine zusätzliche Spende in Höhe von 80,00 Euro monatlich an den Verein. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, die aufgrund einer Funktion eine erhöhte Aufwandsentschädigung bekommen, bezahlen eine entsprechend höhere Spende.

6) Die Mitgliedsbeiträge werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

65 Prozent erhält der Landesverband, 35 Prozent erhält die Bezirksgruppe. Falls keine Bezirksgruppe existiert, erhält der Landesverband 100 Prozent der Beiträge.

7) Der Landesverband wird für jede Bezirksgruppe eine Unterkasse errichten, die von dieser eigenständig verwaltet wird. Die Bezirksgruppe benennt eine für die Verwaltung zuständige Person.

Die Bezirksgruppe ist gegenüber dem Vereinsvorstand für die ordentliche Kassenführung rechenschaftspflichtig.

8) Der Vereinsvorstand kann einer Bezirksgruppe die Verwaltung der Unterkasse entziehen, falls in erheblichem Umfang gegen die Grundsätze der ordentlichen Buchführung verstoßen wurde. In diesem Fall übernimmt der Vereinsschatzmeister die Verwaltung der Unterkasse.

9) Spenden, die für eine Bezirksgruppe getätigt werden, werden dieser zur Verfügung gestellt.

10) Die Finanzordnung und die Beitragstabelle treten mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie können mit einer Zweidrittel Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung geändert werden.